

**EINWOHNERGEMEINDE DORNACH****SONDERBAUVORSCHRIFTEN**

**zum Zonen- und Erschliessungsplan  
"Goetheanum und seine Umgebung"  
der Einwohnergemeinde Dornach**

---

Der Gemeinderat

gestützt auf das kantonale Baugesetz vom 3.12.1978 (§ 14 ff BauG) und des kantonalen Baureglementes vom 3.7.1978 (§ 1 KBR), im Bewusstsein, dass das "Goetheanum und seine Umgebung"

- von weltweiter Bedeutung sind;
- seit ihrem Bestehen von der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (AAG) in Verantwortung gegenüber Umwelt und Gemeinwesen gestaltet und gepflegt worden sind,

und im Bestreben

- der AAG bei der weiteren Gestaltung und Überbauung, die im Rahmen der Anthroposophischen Zielsetzung notwendigen und rechtlich möglichen Freiheiten zu gewähren

**b e s c h l i e s s t :**

**§ 1 Anwendbarkeit Zweck**

- 1 Über das Gebiet Goetheanum und seine Umgebung wird ein Zonen- und Erschliessungsplan erlassen.
- 2 Diese Nutzungsplanung bezweckt den Schutz und die Erhaltung des gesamten Goetheanumgeländes als Werk Rudolf Steiners in architektonischer und gestalterischer Hinsicht, die örtliche Festsetzung künftiger Baunutzung, die Ausscheidung der Freihaltegebiete, sowie die Erschliessung und Parkierung.

**§ 2 Nutzungs- und Schutzzonen**

- 1 Nutzungszonen:
 

|                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| - Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanums | BAG |
| - Wohnzone, 2-geschossig                      | W2B |
| - Freihaltefläche                             | FF  |
- 2 Schutzzonen:
 

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| - Schutzzone Goetheanum | SZ  |
| - Aussichtsschutzzone   | ASZ |

800-200-1000

### **§ 3 Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanums (BAG)**

- 1** Die Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanums ist im Sinne von § 34 BauG eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Zugelassen sind Bauten und Anlagen, die der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum und deren Verwaltung einschliesslich der mit dem Schul- und Theaterbetrieb verbundenen Einrichtungen dienen.
- 2** Die Zone BAG ist in die folgenden Teilgebiete unterteilt:  
Teilgebiet A: "Gobenmättli", GB Nr. 853  
Teilgebiet B: "nordwestlich Goetheanum", GB Nr. 345  
Teilgebiete C1 und C2: "westlich Felsliweg", GB Nr. 428 und 432  
Neubauten in der Zone BAG erfordern einen Gestaltungsplan. Der Umbau und die Renovation von bestehenden Bauten sind im ordentlichen Baubewilligungsverfahren möglich.
- 3** In den einzelnen Gestaltungsplangebieten sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen zu beachten. Zudem wird empfohlen, die Baumungsmöglichkeiten der einzelnen Gebiete in einem Wettbewerbsverfahren zu studieren.

#### **Gebiet A:**

Dieser Bereich bildet die Verbindung vom Goetheanum-Hauptbau zum Gebiet Goblen. Der landschaftliche Zusammenhang zwischen dem Goetheanum und dem Gebiet Goblen soll durch eine kontinuierliche Abfolge von Landschaftsräumen spür- und erlebbar bleiben. Der Schreinereisaal, das Hochatelier und das Arbeitszimmer von Rudolf Steiner sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Die maximale Geschosshzahl, die Gebäudehöhe und die Firsthöhe von Neubauten werden im Gestaltungsplanverfahren festgelegt. Dabei sind aber nicht mehr als 4 Geschosse zulässig.

#### **Gebiet B:**

Die Umgebung des Hauses Brodbeck/Eurythmeumsanbau ist bedeutungsvoll und muss bei der Projektierung von Neubauten berücksichtigt werden. Der Blick über das Haus Brodbeck hinweg zum Goetheanum muss innerhalb der künftigen Bebauung und von den begrenzenden Wegen aus in gewissen Abständen erlebt werden können.

Die maximale Geschosshzahl, die Gebäudehöhe und die Firsthöhe von Neubauten werden im Gestaltungsplanverfahren festgelegt. Dabei sind aber nicht mehr als 3 Geschosse zulässig.

#### **Gebiete C1 und C2:**

Das gesamte Gebiet C1 und C2 muss in einem Gestaltungsplanverfahren zusammenhängend beurteilt werden. Dabei gelten zu den Auflagen der Aussichtsschutzzone in den einzelnen Bereichen die folgenden Auflagen:

- C1:** Dieses Gebiet umfasst die Parzelle GB Nr. 432 und die Parzelle GB Nr. 428 teilweise. Es sind nur ein- bis zweigeschossige Bauten erlaubt. Grundsätzlich soll die Parzelle GB Nr. 432 von Bauten frei gehalten werden. Es ist deshalb nur ein bescheidenes Eingangsgebäude zugelassen. Die Nutzung kann kompensatorisch auf dem nördlichen Teil von GB Nr. 428 realisiert werden.



**C2:** Die genaue Lage der Bauten, die Gebäude- und Firsthöhe werden im Gestaltungsplanverfahren festgelegt. Dabei sind aber höchstens zwei- bis dreigeschossige Bauten zulässig.

#### **§ 4 Wohnzone (W2B)**

Für die Wohnzone gelten die Zonenvorschriften der entsprechenden Wohnzone des Gemeindezonenreglementes.

#### **§ 5 Freihalteflächen (FF)**

- <sup>1</sup> Innerhalb der Freihalteflächen dürfen keine Neubauten erstellt werden. Für An-, Um- und Erneuerungsbauten gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung über das Bauen ausserhalb der Bauzone (VBaB) vom 29. August 1980. Umbauten, die nach aussen nicht in Erscheinung treten und unterirdische Bauten sind gestattet.
- <sup>2</sup> Die Freihalteflächen sind nach Gesichtspunkten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, resp. der Nachlassverwaltung für die ihr gehörenden Parzellen, zu gestalten, zu nutzen und zu pflegen. Die Originalgestaltungen Rudolf Steiners sind nach Möglichkeit zu respektieren.
- <sup>3</sup> Anlagen, die dem Betrieb der Freiflächen dienen, wie z.B. Pausenhöfe, Sitzplätze und Wege, sind gestattet, jedoch keine Bauten, wie Gartenhäuser und ähnliches.

#### **§ 6 Schutzzone (SZ)**

Die Schutzzone Goetheanum ist der Zone für Bauten und Anlagen des Goetheanums, der Wohnzone und der Freihaltefläche überlagert. Sie umfasst das Areal Goetheanum und die wichtigsten Nebenbauten mit den dazugehörenden Freiflächen sowie die südlich anschliessende abgegrenzte Wohnzone. Sämtliche baulichen und gestalterischen Massnahmen haben auf den in § 1 umschriebenen Zweck Rücksicht zu nehmen.

#### **§ 7 Aussichtsschutzzonen (ASZ) - I. im allgemeinen**

Die Aussichtsschutzzonen sind im Zonenplan dargestellt. Bei Neubauten ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens die Einhaltung dieser Aussichtspunkte nachzuweisen.

#### **§ 8 - II. Aussichtspunkte**

##### **1. ASP Dorneckstrasse**

- <sup>1</sup> Aussichtspunkt Dorneckstrasse (GB Nr. 900): Nordöstlich der Dorneckstrasse ist auf GB Nr. 900, an der Grenze zu GB Nr. 2027, eine Aussichtskanzel in der Grösse von ca. 5 x 10 m zu errichten, welche den ungeschmälernten Blick auf den Sockel des Goetheanums gewährleistet. Die Aussichtskanzel ist in die Aussenraumgestaltung des Bauprojektes auf GB Nr. 900 zu integrieren.



## **2. ASP Henzimatte**

- 2 Aussichtspunkt Henzimatte (GB Nr. 866): Im nordöstlichen Bereich der Parzelle GB Nr. 866 darf nur so weit und so hoch gebaut werden, dass der ungeschmälerte Blick auf den Sockel des Goetheanums gewährleistet ist.

## **3. ASP Felsliweg**

- 3 Aussichtspunkt Felsliweg (GB Nr. 428 - 432): Die Firsthöhe von Neubauten ist beschränkt auf die fiktive Verbindungslinie ab Felsliweg + 1,5 m bis Firsthöhe der bestehenden Bauten westlich der Goetheanumstrasse (Gebäude Nr. 9 und 11).

## **§ 9 Beratergruppe**

- 1 Für die Beratung der Gemeinde und der jeweiligen Bauherrschaft setzt der Gemeinderat eine Beratergruppe ein, welcher beratende Funktion zukommt. Sie setzt sich zusammen aus:
  - zwei vom Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ernannten Fachpersonen, die nicht Projektverfasser sein dürfen,
  - je einem Vertreter des Gemeinderates, der kantonalen Denkmalpflege, der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege sowie der Rudolf Steiner-Nachlassverwaltung.
- 2 Beim Erlass von Gestaltungsplänen wird die Beratergruppe durch den Gemeinderat frühzeitig, in jedem Fall aber vor dem öffentlichen Auflageverfahren, eingesetzt.
- 3 Für die Beurteilung von Baugesuchen wird die Beratergruppe durch die Baukommission frühzeitig, in jedem Fall aber vor der Publikation, beigezogen.

Die Baukommission kann bei kleineren Um- oder Neubauten in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege darauf verzichten, die Beratergruppe beizuziehen.
- 4 Für die Beurteilung von Renovationen an oder in schützenswerten Gebäuden oder Gebäudeteilen zieht die Baukommission die kantonale Denkmalpflege hinzu.

## **§ 10 Erschliessung, Parkierung, Fusswegverbindungen**

- 1 Strassenerschliessung, Parkierung und Fusswegverbindungen im Gebiet des Goetheanums sind im Erschliessungsplan verbindlich dargestellt. Dieser ist Bestandteil des Zonenplanes Goetheanum und Umgebung.
- 2 Die Zufahrt zu den Bauten und Anlagen des Goetheanums erfolgt über den Rütliweg und den Hügelweg.
- 3 Die erforderlichen Abstellplätze für Personenwagen des Besucherverkehrs sind im Baugebiet C unterirdisch zu erstellen. Bevor neue Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr bewilligt werden können, muss der Nachweis über den Bau des Parkhauses erbracht werden.



2000  
10  
10

(

(

- 4 Die notwendigen Abstellplätze für Angestellte, Behinderte und einen beschränkten Publikumsverkehr in den Gebieten A und B können unabhängig vom Parkhaus im Gebiet C erstellt werden.
- 5 Die genaue Lage und Zufahrt des Parkhauses ist im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens für das Gebiet C1 und C2 festzulegen. In diesem Verfahren ist auch festzuhalten, welche der bestehenden oberirdischen Parkplätze aufgehoben oder neu gestaltet werden.
- 6 Im Erschliessungsplan ist für den östlichen Teil des Rüttiweges ein Ausbau, bzw. ein Trottoir vorgesehen. Bis zum definitiven Entscheid über das Baugebiet Goben und dessen Zufahrt im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird der Ausbau des Rüttiweges von der Planung "Goetheanum und seine Umgebung" ausgenommen.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

#### EINWOHNERGEMEINDERAT DORNACH

Der Ammann: Hans Walter

Der Gemeindeschreiber: Charles Vuattoux

Gemeinderatsbeschluss Nr. 467 vom 27. April 1987  
Gemeinderatsbeschluss Nr. 637 vom 16. November 1987  
Gemeinderatsbeschluss Nr. 462 vom 22. April 1991

Regierungsratsbeschluss Nr. 639 vom 24. Februar 1992

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke



